



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche am 15.03.2011 abgegeben wurde und seitdem im Internet unter www.drillisch.de (dort unter „Corporate Governance“ unter dem Unterpunkt „Entsprechenserklärung“) dauerhaft zugänglich ist, hat folgenden Wortlaut:

Drillisch Aktiengesellschaft

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Für den Zeitraum vom 16. März 2010 bis zum 1. Juli 2010 bezieht sich diese Erklärung auf die Fassung des Kodex vom 18. Juni 2009. Für den Zeitraum seit dem 2. Juli 2010 bezieht sich diese Erklärung auf die Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010:

Ziffer 2.3.3 Satz 2 im Hinblick auf die Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl.

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit einer Briefwahl nicht vor. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben bisher davon abgesehen, der Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsergänzung vorzuschlagen, weil sie zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten möchten. Außerdem sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat gegenüber der von der Gesellschaft angebotenen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung bisher keinen erkennbaren Mehrwert für die Aktionäre bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Ziffer 3.8 Abs. 3 im Hinblick auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die derzeit keinen Selbstbehalt vorsieht. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG besteht das Risiko, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für fahrlässiges Handeln bzw. die damit verbundenen Haftungsrisiken dem Bestreben der Drillisch AG zuwiderläuft, hoch qualifizierte Personen für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Aus diesem Grund wird von der Vereinbarung eines Selbstbehalts abgesehen. Eine gesetzliche Pflicht, einen Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vorzusehen, besteht derzeit nicht.

Ziffer 4.2.5 Abs. 1

im Hinblick auf die Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds im Vergütungsbericht, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung, und der Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahrs geändert worden sind.

Die Vergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile werden pauschal in der Gesamtvergütung ausgewiesen. Ein Aktienoptionsplan ist nicht vorhanden. Eine individualisierte Angabe der Vorstandsvergütung erfolgt nicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat vertreten die Ansicht, damit dem berechtigten Informationsinteresse der Aktionäre in angemessener und ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Die individualisierte Offenlegung steht im Übrigen ausdrücklich unter dem Vorbehalt eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung hat am 26. Mai 2006 mit der erforderlichen Mehrheit einen Beschluss gemäß § 286 Abs. 5 Satz 1, § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB gefasst, dass die seinerzeit in § 285 Nr. 9 Buchst. a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) Satz 5 bis 9 HGB (nunmehr § 285 Nr. 9 Buchst. a) Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) Satz 5 bis 8 HGB) verlangten Angaben über die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds und die ihnen zugesagten oder gewährten Leistungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre 2006 bis einschließlich 2010 unterbleiben.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3

im Hinblick auf die Benennung konkreter Ziele durch den Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen, im Hinblick auf die Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und im Hinblick auf die Veröffentlichung der Zielsetzung des Aufsichtsrats und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht.

Konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Vielfalt (Diversity) und einer angemessenen Beteiligung von Frauen wurden bisher und sind auch künftig vom Aufsichtsrat nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Beschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3

im Hinblick auf die Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat, nicht aber der Vorsitz oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss berücksichtigt. Die Praxis der Tätigkeit des Aufsichtsrats hat gezeigt, dass die Ausschusssitzungen zum überwiegenden Teil in

engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrats selbst stattfinden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Übernahme einer Funktion in einem Ausschuss mit der bestehenden Vergütung ausreichend abgegolten ist.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 im Hinblick auf eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats war in der alten Fassung der Satzung nicht vorgesehen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschloss am 28. Mai 2010 eine Satzungsänderung entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, nach der ab dem Geschäftsjahr 2010 zusätzlich zu der festen Vergütung eine variable, am Erfolg des Unternehmens orientierte Aufsichtsratsvergütung festgelegt wurde. Die Satzungsänderung ist am 14. Juli 2010 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden, sodass die Gesellschaft nunmehr auch dieser Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3 im Hinblick auf den individualisierten, nach Bestandteilen aufgegliederten Ausweis der Aufsichtsratsvergütung im Corporate Governance Bericht.

Wie bei der Vorstandsvergütung erfolgt auch bei der Aufsichtsratsvergütung keine individualisierte Offenlegung. Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder lässt sich anhand § 14 der Satzung der Drillisch AG bestimmen. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisteten bislang die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit.

Maintal, den 15. März 2011

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

Dr. Hartmut Schenk

Paschalis Choulidis

Vlasios Choulidis